

Kantonaler Richtplan 2008

Richtplan-Text

Entwurf für die Anhörung gemäss §13 Abs 1 PBG

E9 Kommunikationsanlagen, Mobilfunk

I. Richtungsweisende Festlegung

E9 Mobilfunkanlagen dienen als Infrastruktureinrichtungen zur leitungsungebundenen Datenübertragung der Versorgung der Bevölkerung. Sie unterliegen einer umfassenden Standortevaluations- und Koordinationspflicht. Dabei ist neben der Versorgungssicherheit insbesondere ein grösstmöglicher Schutz vor nichtionisierender Strahlung anzustreben.

II. Erläuterungen

Bedeutung des Mobilfunks

Der Mobilfunk hat in den letzten Jahren eine immer grössere Bedeutung als Kommunikationsmittel erlangt; seine Bedeutung wird weiter zunehmen. Mobiles Telefonieren ist heute bereits zu einer Selbstverständlichkeit geworden. Künftig wird neben dem Telefonieren das Übertragen von Daten immer mehr an Bedeutung gewinnen. Die Mobilfunkanbieterinnen müssen aus der wirtschaftlichen Notwendigkeit und der konzessionsrechtlichen Pflicht heraus ihre Netze rasch realisieren und bedürfnisgerecht ausbauen.

Die Errichtung und Verfeinerung der GSM-Netze (Mobilfunk der zweiten Generation), die geplanten und teilweise in Realisierung befindlichen UMTS-Netze (Mobilfunk der dritten Generation) sowie Netze von künftigen Technologien (Mobilfunk von weiteren Generationen) werden weiterhin neue Antennenstandorte oder den Ausbau bestehender Standorte erfordern. Solche Standorte müssen innerhalb und ausserhalb der Bauzonen gefunden werden. Wieviele neue Standorte benötigt werden, hängt auch davon ab, wieweit die Standorte der verschiedenen Betreiber zusammengelegt werden können und wieweit an einem bisherigen Standort ein Übergang von einer älteren zu einer neueren Technologie möglich ist.

Rechtliche Ausgangslage

Die Mobilfunktechnologie verursacht elektromagnetische Strahlung. Im Bundesgesetz über den Umweltschutz und in der gestützt darauf erlassenen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) wird der Schutz der Menschen vor solcher Strahlung geregelt. Die NISV normiert auch die Immissionen von Mobilfunksendeanlagen (vgl. Ziffer 6 im Anhang 1 zur NISV). Die Rechtmässigkeit der Verordnung ist in mehreren Urteilen des Bundesgerichts bestätigt worden. Ihre Regelung ist abschliessend, und zwar nicht nur hinsichtlich des Schutzes vor schädlicher und lästiger Strahlung, sondern auch im Bereich des vorsorglichen Immissionsschutzes. Für das kommunale und kantonale Recht bleibt hier kein zusätzlicher Regelungsspielraum. Weder der Kanton noch die Gemeinden können Bestimmungen zum Immissionsschutz erlassen oder Nebenbestimmungen verfügen, die über die Anforderungen der NISV hinausgehen.

Antennenstandorte sind im Baubewilligungsverfahren durch die Gemeinden zu bewilligen. Bei einem Standort ausserhalb der Bauzonen ist zusätzlich eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich. Das gilt auch bei Änderungen der Antennenanlagen. Die Bewilligungen sind zu erteilen, wenn neue oder geänderte Anlagen den öffentlich-rechtlichen, namentlich den bau- und umweltrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Gemäss jüngster Rechtsprechung besteht allerdings für Antennenanlagen als Teil der Versorgungsinfrastruktur zudem eine umfassende Standortevaluations- und Koordinationspflicht. Danach können die Gemeinden im Rahmen ihrer bau- und planungsrechtlichen Zuständigkeiten etwa Bau- und Nutzungsvorschriften

in Bezug auf Mobilfunksendeanlagen erlassen; ein solches - auf eine positive oder negative Standortplanung zielendes - Vorgehen ist aber nicht zielführend, da in jedem Fall die bundesrechtlichen Schranken, die sich insbesondere aus dem Bundesumwelt- und -fernmelderecht ergeben, zu beachten sind. Ausgeschlossen sind also zum vorne herein zusätzliche Vorschriften bau- oder planungsrechtlicher Art, die auf den Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung abzielen. Auch dürfen die kommunalen Vorschriften nicht die in der Fernmeldegesetzgebung konkretisierten öffentlichen Interessen verletzen, d.h. sie müssen den Interessen an einer qualitativ guten Mobilfunkversorgung und an einem funktionierenden Wettbewerb zwischen den Mobilfunkanbietern Rechnung tragen. Zwar bleiben daneben Vorschriften, die anderen als umweltschutzrechtlichen Interessen, z.B. also der Wahrung des Charakters oder der Wohnqualität eines Quartiers dienen, grundsätzlich möglich, werden aber der dynamischen Entwicklung im Mobilfunkwesen nicht gerecht. Sie dürfen die Grundversorgung nicht beeinträchtigen.

Vorgehensprinzip

Es ist daher vielmehr eine auf die einzelnen Antennenstandorte ausgerichtete Standortevaluation und -koordination als zweckmässig zu erachten, die nicht nur dem Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung Rechnung trägt, sondern namentlich auch die Aspekte des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes sowie den Charakter und die Qualität der betroffenen Quartiere berücksichtigt. Dabei gilt es insbesondere, eine Vereinbarung des Kantons mit den Mobilfunkbetreibern anzustreben, welche diese Standortevaluation und -koordination konkretisiert.

III. Koordinationsaufgaben

E9-1 Planungsgrundsätze für Sendeanlagen für Mobilfunk- und drahtlose Teilnehmeranschlüsse (WLL-Basisstationen)

Die Standorte von Mobilfunk- und WLL-Basisstationen sind nach einheitlichen Kriterien und unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages der Mobilfunkbetreiber zu koordinieren. Neue Standorte sowie der Ausbau an bestehenden Standorten haben dabei nicht nur dem Schutz der Bevölkerung vor nicht ionisierender Strahlung Rechnung zu tragen, sondern auch die Wohnqualität sowie das Orts- und Landschaftsbild zu wahren.

<i>Federführung:</i>	<i>Gemeinden</i>
<i>Beteiligte:</i>	<i>rawi, uwe, Mobilfunkbetreiber</i>
<i>Koordinationsstand:</i>	<i>Zwischenergebnis</i>
<i>Priorität / Zeitraum:</i>	<i>A</i>

E9-2 Standortevaluation und -koordination

Die Standorte für Sendeanlagen für Mobilfunk- und drahtlose Teilnehmeranschlüsse sind im Rahmen einer ausgewogenen Standortevaluation zu ermitteln.

Umfang und Inhalte dieser Standortevaluationen sollen in einer Vereinbarung des Kantons mit den Mobilfunkbetreibern konkretisiert werden.

<i>Federführung:</i>	<i>rawi</i>
<i>Beteiligte:</i>	<i>Mobilfunkbetreiber, Gemeinden, uwe, ADA</i>
<i>Koordinationsstand:</i>	<i>Zwischenergebnis</i>
<i>Priorität / Zeitraum:</i>	<i>A</i>